



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß 2. Kapitel § 38
Absatz 2 Satz 1 der Verfahrensordnung:

Epikardiale Stoßwellentherapie unmittelbar im Anschluss an
eine koronararterielle Bypass-Operation bei postischämischer
Herzinsuffizienz und verminderter oder eingeschränkter
linksventrikulärer Ejektionsfraktion

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ Folgendes
beschlossen:

Die Methode „Epikardiale Stoßwellentherapie unmittelbar im Anschluss an eine
koronararterielle Bypass-Operation bei postischämischer Herzinsuffizienz und verminderter
oder eingeschränkter linksventrikulärer Ejektionsfraktion“ erfüllt die Voraussetzungen gemäß
2. Kapitel § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 Halbsatz 1 der Verfahrensordnung
des G-BA und wurde oder wird noch nicht vom G-BA nach § 137h des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch geprüft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter
www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken